

Linzer Diözesanblatt

CXXII. Jahrgang

1. Februar 1976

Nr. 2

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <p>23. Heilige Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik</p> <p>24. Liturgiekommission der Diözese Linz — Statut</p> <p>25. Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz — Statut</p> <p>26. Aktenplan für die Ablage in der Pfarrkanzlei</p> <p>27. Kommunionhelfer
(1) Verlängerung der Vollmacht
(2) Nächste Einführungstage</p> <p>28. Anteil aus Pfarrbudget für Weltkirche — Abrechnung 1975</p> <p>29. Krankenversicherung für Priester der Diözese Linz</p> | <p>30. Tätigkeitsbericht 1975 der Priesterkrankenhilfe</p> <p>31. Erhöhung der Genehmigungsgebühren</p> <p>32. Änderung der Dekanatsgrenzen</p> <p>33. Pfarrausschreibung</p> <p>34. Vom Klerus</p> <p>35. Priesterfortbildung
(1) Kirchliche Sexualmoral in der Diskussion
(2) Pfarrertag II</p> <p>36. Caritas-Intention: Krankenfürsorge</p> <p>37. Literatur</p> <p>38. Aviso
(1) Linzer Diözesanblatt
(2) Zeitschrift „Christliche Innerlichkeit“
(3) Informationsbroschüre über Adressen und Beratungstage der Familienberatungsstellen</p> |
|--|--|

23. Heilige Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik

1. Die menschliche Person wird nach Ansicht der heutigen Wissenschaft so tief durch die Sexualität beeinflusst, daß diese zu den Faktoren gezählt werden muß, die das Leben eines jeden Menschen maßgeblich prägen. Aus dem Geschlecht nämlich ergeben sich die besonderen Merkmale, die die menschliche Person im biologischen, psychologischen und geistigen Bereich als Mann und Frau bestimmen. Diese haben somit einen sehr großen Einfluß auf ihren Reifungsprozeß und ihre Einordnung in die Gesellschaft. Deshalb sind auch, wie für jeden leicht festzustellen ist, die Fragen, die das Geschlecht betreffen, heute ein Thema, das häufig und offen in den Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und anderen sozialen Kommunikationsmitteln behandelt wird.

Indessen greift zunehmend ein Sittenverfall um sich, bei dem die maßlose Verherrlichung des Geschlechtlichen zu den ernstesten Anzeichen zu rechnen ist. Dieser ist mit Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel und der Schauspiele bereits so weit fortgeschritten, daß er in den Bereich der Erziehung eingedrungen

ist und die allgemeine Mentalität vergiftet hat.

Wenn unter diesen Umständen Erzieher, Pädagogen oder Moralisten dazu beitragen konnten, daß die Werte, die jedem der beiden Geschlechter eigen sind, besser verstanden und in das Leben integriert wurden, haben andere hingegen Meinungen und Verhaltensweisen vorgetragen, die zu den wahren sittlichen Forderungen des Menschen in Widerspruch stehen, und sind sogar so weit gegangen, daß sie einen freizügigen Hedonismus begünstigen.

Die Folge davon ist, daß auch unter Christen Lehren, sittliche Normen und Lebensweisen, die bisher treu beobachtet wurden, innerhalb einiger Jahre stark erschüttert worden sind. Viele fragen sich heute angesichts so vieler weitverbreiteter Meinungen, die der von der Kirche empfangenen Lehre entgegengesetzt sind, was sie noch für wahr halten müssen.

2. Die Kirche kann sich einer solchen geistigen Verwirrung und einem solchen Sittenverfall gegenüber nicht gleichgültig verhalten. Es handelt sich hierbei nämlich

um eine für das persönliche Leben der Christen und das gesellschaftliche Leben unserer Zeit sehr bedeutsame Frage¹.

Täglich müssen die Bischöfe die wachsenden Schwierigkeiten feststellen, mit denen sowohl die Gläubigen zu ringen haben, um die gesunde Sittenlehre, besonders im sexuellen Bereich, zur Kenntnis zu nehmen, wie auch die Seelsorger, um diese Lehre wirksam vorzutragen. Sie sind sich dessen bewußt, daß ihr Hirtenamt sie dazu verpflichtet, sich in diesem schwerwiegenden Punkt der Nöte der ihnen anvertrauten Gläubigen anzunehmen; auch sind über diesen Fragenkreis von einigen Oberhirten und Bischofskonferenzen schon bedeutende Dokumente veröffentlicht worden. Da aber die irrigen Meinungen und die sich daraus ergebenden falschen Verhaltensweisen sich überall noch weiter verbreiten, hat es die Kongregation für die Glaubenslehre auf Grund ihrer Aufgabe für die Gesamtkirche² und im Auftrag des Papstes für notwendig erachtet, die vorliegende Erklärung zu veröffentlichen.

3. Die Menschen unserer Zeit sind immer mehr davon überzeugt, daß die Würde und die Berufung der menschlichen Person es erfordert, daß sie im Licht der Vernunft die Werte entdecken, die in ihre Natur gelegt sind, sie unablässig weiterentfalten und im Hinblick auf einen immer größeren Fortschritt in ihrem Leben verwirklichen.

Der Mensch aber kann in den Fragen der Moral bei der Beurteilung der Werte nicht einfach nach seinem persönlichen Belieben verfahren: „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß... Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird“³.

Ferner hat Gott uns Christen durch seine Offenbarung seinen Heilsplan zu erkennen gegeben und uns Christus, den Erlöser und Heiland, in seiner Lehre und seinem Beispiel als die höchste und unveränderliche Lebensnorm hingestellt: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, wird nicht in der Finsternis gehen, sondern wird das Licht des Lebens haben“⁴.

Es kann deshalb keine wahre Förderung der Würde des Menschen geben, wenn nicht die wesentliche Ordnung seiner Natur gewahrt wird. Gewiß haben sich in der Geschichte der Zivilisation viele konkrete Umstände und Bedürfnisse des menschlichen Lebens geändert und wer-

den sich noch weiter ändern; doch muß sich jeder Wandel in den Sitten und jede Lebensweise innerhalb der Grenzen halten, die durch die unveränderlichen Prinzipien gesetzt sind, welche in den konstitutiven Elementen und den wesentlichen Beziehungen der menschlichen Person gründen; diese Elemente und Beziehungen übersteigen die veränderlichen geschichtlichen Umstände.

Diese Grundprinzipien, die die Vernunft erkennen kann, sind enthalten im „ewigen, objektiven und universalen göttlichen Gesetz, durch das Gott nach dem Ratschluß seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so daß der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag“⁵. Dieses göttliche Gesetz ist für unsere Erkenntnis zugänglich.

4. Zu Unrecht behaupten daher heute viele, daß man weder in der menschlichen Natur noch im geoffenbarten Gesetz eine andere absolute und unveränderliche Norm als Regel für unsere einzelnen Handlungen finden könne, als jene, die im allgemeinen Gebot der Liebe und der Achtung vor der menschlichen Würde zum Ausdruck kommt. Als Beweis für diese Behauptung führten sie an, daß die sogenannten Normen des Naturgesetzes oder die Vorschriften der Heiligen Schrift nur als Ausdruck einer besonderen Kulturform in einem bestimmten geschichtlichen Augenblick angesehen werden können.

In Wirklichkeit jedoch weisen die göttliche Offenbarung und, in dem ihr eigenen Bereich, auch die philosophische Erkenntnis dadurch, daß sie echte Erfordernisse der Menschheit aufzeigen, notwendig auf die Existenz unveränderlicher Gesetze hin, die in die konstitutiven Elemente der menschlichen Natur eingeschrieben sind und die in allen vernunftbegabten Wesen als identisch erscheinen.

Ferner hat Christus seine Kirche als „die Säule und das Fundament der Wahrheit“ gegründet⁶. Unter dem Beistand des Heiligen Geistes bewahrt sie ununterbrochen und übermittelt sie ohne Irrtum die Wahrheiten der sittlichen Ordnung und interpretiert authentisch nicht nur das geoffenbarte positive Gesetz, sondern „auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen“⁷ und die volle Entfaltung und die Heiligung des Menschen betreffen. Die Kirche aber hat im ganzen

Verlauf ihrer Geschichte bestimmten Vorschriften des Naturgesetzes immer eine absolute und unveränderliche Geltung zuerkannt und in deren Übertretung einen Widerspruch zur Lehre und zum Geist des Evangeliums gesehen.

5. Da die Sexualethik bestimmte Grundwerte des menschlichen und christlichen Lebens betrifft, wird diese allgemeine Lehre in gleicher Weise auch auf sie angewandt. Es gibt in diesem Bereich Prinzipien und Normen, die die Kirche ohne Zögern stets als einen Bestandteil ihrer Lehre überliefert hat, wie sehr auch die Meinungen und Sitten in der Welt zu ihnen im Gegensatz gestanden haben mögen. Diese Prinzipien und Normen haben ihren Ursprung keineswegs in einer bestimmten Kulturform, sondern in der Erkenntnis des Gesetzes Gottes und der menschlichen Natur. Deshalb können sie auch nicht unter dem Vorwand einer neuen kulturellen Situation als überholt angesehen oder in Zweifel gezogen werden.

Es sind jene Prinzipien, die auch die Anregungen und Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils für eine Bildung und Ordnung des gesellschaftlichen Lebens inspiriert haben, in welcher der gleichen Würde von Mann und Frau bei gleichzeitiger Achtung ihrer Unterschiede in gebührender Weise Rechnung getragen wird⁸.

Als das Konzil von der „geschlechtlichen Anlage des Menschen und seiner menschlichen Zeugungsfähigkeit“ gesprochen hat, hat es betont, daß diese „in wunderbarer Weise all das überragen, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt“⁹. Darauf hat es in besonderer Weise die Prinzipien und Regeln dargelegt, die die menschliche Geschlechtlichkeit in der Ehe betreffen und ihre Grundlagen in der Finalität ihrer spezifischen Funktion haben.

Diesbezüglich erklärt das Konzil, daß die sittliche Qualität der dem ehelichen Leben eigenen Akte, die entsprechend der wahren menschlichen Würde gestaltet sind, „nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive abhängt, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren“¹⁰.

Diese letzten Worte fassen kurz die Lehre des Konzils zusammen — die im vorausgehenden in derselben Konstitution ausführlicher dargelegt ist¹¹ — über die Finalität des Geschlechtsaktes und über

das wichtigste Kriterium für seine sittliche Bewertung: es ist die Beachtung seiner Finalität, die diesem Akt seine Ehrbarkeit gewährleistet.

Dasselbe Prinzip, das die Kirche aus der göttlichen Offenbarung und der eigenen authentischen Interpretation des Naturgesetzes schöpft, begründet auch ihre traditionelle Lehre, nach der der Gebrauch der Geschlechtskraft nur in der rechtsgültigen Ehe seinen wahren Sinn und seine sittliche Rechtmäßigkeit erhält¹².

6. Die vorliegende Erklärung beabsichtigt nicht, alle Mißbräuche der Geschlechtskraft zu behandeln noch all das, was die Beobachtung der Keuschheit mit sich bringt, sondern vielmehr die Lehre der Kirche bezüglich einiger besonderer Punkte wieder in Erinnerung zu bringen, da es sehr dringend erscheint, sich den schwerwiegenden Irrtümern und den falschen Verhaltensweisen, die von vielen weit verbreitet werden, entschlossen entgegenzustellen.

7. Manche fordern heute das Recht zum **vorehelichen Verkehr**, wenigstens in den Fällen, wo eine ernste Heiratsabsicht und eine in gewisser Weise schon eheliche Zuneigung in den Herzen der beiden Partner diese Erfüllung fordern, die sie als naturgemäß erachten. Dies vor allem dann, wenn die Feier der Hochzeit durch äußere Umstände verhindert wird oder wenn diese intime Beziehung als notwendig erscheint, um die Liebe zu erhalten.

Diese Auffassung widerspricht der christlichen Lehre, nach der jeder Geschlechtsakt des Menschen nur innerhalb der Ehe erfolgen darf. Denn wie fest auch immer der Entschluß jener ist, die sich auf diese verfrühten Beziehungen einlassen, so bleibt doch die Tatsache, daß diese keineswegs die Aufrichtigkeit und die Treue der zwischenmenschlichen Beziehungen von Mann und Frau zu gewährleisten noch diese vor allem gegen Laune und Begierlichkeit zu schützen vermögen. Christus aber hat gewollt, daß diese Verbindung beständig sei, und hat sie in ihrem ursprünglichen Zustand, der auf der Verschiedenheit der Geschlechter gründet, wiederhergestellt. „Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und daß er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“¹³. Der hl. Paulus ist noch deutlicher, wenn er sagt, daß, falls die Unver-

heirateten und Witwen nicht enthaltsam leben können, sie keine andere Wahl haben als die beständige eheliche Verbindung: „Es ist besser zu heiraten, als sich in Begierde zu verzehren“¹⁴. Durch die Ehe nämlich wird die Liebe der Eheleute zutiefst in jene Liebe hineingenommen, mit der Christus auf unwiderrufliche Weise die Kirche liebt¹⁵; die körperliche Vereinigung in Unzucht¹⁶ hingegen entehrt den Tempel des Heiligen Geistes, zu dem der Christ geworden ist. Die körperliche Vereinigung ist also nur dann rechtmäßig, wenn zwischen dem Mann und der Frau eine endgültige Lebensgemeinschaft geschlossen worden ist.

So hat es die Kirche immer verstanden und gelehrt¹⁷, die übrigens auch im Denken der Menschen und in den Zeugnissen der Geschichte eine tiefe Übereinstimmung mit ihrer Lehre gefunden hat.

Die Erfahrung lehrt, daß die Liebe durch die Festigkeit der Ehe geschützt werden muß, damit die geschlechtliche Vereinigung in Wahrheit den Forderungen ihrer eigenen Finalität und der menschlichen Würde wirklich entsprechen kann. Diese Forderungen verlangen einen Ehevertrag, der durch die Gesellschaft bestätigt und garantiert wird und der einen Lebensstand begründet, der für die ausschließliche Verbindung des Mannes und der Frau wie auch für das Wohl ihrer Familie und der ganzen menschlichen Gemeinschaft von größter Bedeutung ist. Sehr häufig schließen nämlich die vorehelichen Beziehungen die Erwartung von Nachkommenschaft aus. Diese Liebe, die man für eine eheliche Liebe hält, kann sich also nicht, wie es absolut notwendig wäre, zu Vater- und Mutterliebe entfalten. Oder, wenn es doch geschehen sollte, wird es sich zum Nachteil der Kinder auswirken, die dann eines beständigen Zusammenlebens entbehren, wo sie heranwachsen sollten, um den Weg und die Mittel für ihre Eingliederung in das Gesamtgefüge der Gesellschaft finden zu können.

Das gemeinsame Einvernehmen derer, die eine Ehe eingehen wollen, muß also nach außen hin zum Ausdruck gebracht werden, und zwar in einer Weise, daß dieses auch vor der Gesellschaft Gültigkeit erhält. Was die Gläubigen betrifft, so müssen sie ihre Zustimmung zur Gründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend den Gesetzen der Kirche ausdrücken, jenen Konsens, der ihre Ehe zu einem Sakrament Christi macht.

8. Im Gegensatz zur beständigen Lehre des kirchlichen Lehramtes und des sittlichen Empfindens des christlichen Volkes

haben heute einige unter Berufung auf Beobachtungen psychologischer Natur damit begonnen, die **homosexuellen Beziehungen** gewisser Leute mit Nachsicht zu beurteilen, ja sie sogar völlig zu entschuldigen.

Sie unterscheiden — was begründetermaßen zu geschehen scheint — zwischen Homosexuellen, deren Neigung sich von einer falschen Erziehung, von mangelnder sexueller Reife, von angenommener Gewohnheit, von schlechten Beispielen oder ähnlichen Ursachen herleitet und eine Übergangserscheinung darstellt oder wenigstens nicht unheilbar ist, und Homosexuellen, die durch eine Art angeborenen Trieb oder durch eine pathologische Veranlagung, die als unheilbar betrachtet wird, für immer solche sind.

Was nun die Personen dieser zweiten Kategorie betrifft, kommen einige zu dem Schluß, daß ihre Neigung derart natürlich ist, daß sie für sie als Rechtfertigungsgrund für ihre homosexuellen Beziehungen in einer eheähnlichen aufrichtigen Lebens- und Liebesgemeinschaft angesehen werden muß, sofern sie sich nicht imstande fühlen, ein Leben in Einsamkeit zu ertragen.

Sicher muß man sich bei der seelsorglichen Betreuung dieser homosexuellen Menschen mit Verständnis annehmen und sie in der Hoffnung bestärken, ihre persönlichen Schwierigkeiten und ihre soziale Absonderung zu überwinden. Ihre Schuldhaftigkeit wird mit Klugheit beurteilt werden. Es kann aber keine pastorale Methode angewandt werden, die diese Personen moralisch rechtfertigen würde, weil ihre Handlungen als mit ihrer persönlichen Verfassung übereinstimmend erachtet würden. Nach der objektiven sittlichen Ordnung sind die homosexuellen Beziehungen Handlungen, die ihrer wesentlichen und unerläßlichen Regelung beraubt sind. Sie werden in der Heiligen Schrift als schwere Verirrungen verurteilt und als die traurige Folge einer Zurückweisung Gottes dargestellt¹⁸. Dieses Urteil der Heiligen Schrift erlaubt zwar nicht den Schluß, daß alle jene, die an dieser Anomalie leiden, persönlich dafür verantwortlich sind, bezeugt aber, daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind und keinesfalls in irgendeiner Weise gutgeheißen werden können.

9. Sehr oft wird heute auch die überlieferte katholische Lehre, wonach die **Masturbation** einen schweren Verstoß gegen die sittliche Ordnung darstellt, in Zweifel gezogen oder ausdrücklich geleugnet. Man behauptet, daß Psychologie und So-

ziologie den Beweis dafür erbringen, daß es sich dabei, vor allem bei den heranwachsenden Jugendlichen, um eine normale Erscheinungsform geschlechtlicher Entwicklung handelt. Eine tatsächliche und schwere Schuld würde nur insoweit vorliegen, als der Handelnde mit freiem Willen einer in sich abgekapselten Selbstbefriedigung („Ipsation“) nachgeben würde, da in diesem Fall die Handlung von ihrem Wesen her der liebenden Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes entgegengesetzt wäre, die nach manchen Autoren das Hauptziel beim Gebrauch der Geschlechtskraft ist.

Diese Auffassung widerspricht der Lehre und pastoralen Praxis der katholischen Kirche. Was auch immer der Wert gewisser Argumente biologischer oder philosophischer Natur sein mag, deren sich die Theologen mitunter bedient haben, Tatsache ist, daß sowohl das kirchliche Lehramt in seiner langen und stets gleichbleibenden Überlieferung als auch das sittliche Empfinden der Gläubigen niemals gezögert haben, die Masturbation als eine zunnerst schwer ordnungswidrige Handlung zu brandmarken¹⁹. Der Hauptgrund für diese Beurteilung ist, daß der freiwillige Gebrauch der Geschlechtskraft, aus welchem Motiv er auch immer geschieht, außerhalb der normalen ehelichen Beziehungen seiner Zielsetzung wesentlich widerspricht; denn es fehlt ihm die von der sittlichen Ordnung geforderte geschlechtliche Beziehung, jene nämlich, die „den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe“²⁰ realisiert. Nur für diese reguläre geschlechtliche Beziehung ist jede freiwillige Ausübung der Geschlechtlichkeit vorbehalten. Auch wenn es nicht möglich ist, eindeutig zu belegen, daß die Heilige Schrift diese Sünde als solche ausdrücklich verwirft, hat es doch die kirchliche Überlieferung richtig verstanden, daß diese immer dann im Neuen Testament verurteilt wird, wenn von der „Unreinheit“, von der „Schamlosigkeit“ und von anderen Lastern gegen die Keuschheit und Enthaltbarkeit die Rede ist.

Die soziologischen Erhebungen können die Häufigkeit dieses ordnungswidrigen Verhaltens nach den Orten, der Bevölkerung und den Umständen anzeigen. Auf diese Weise können Daten gewonnen werden, aber diese Daten stellen kein Kriterium für die Beurteilung des sittlichen Wertes der menschlichen Handlungen dar²¹. Die Häufigkeit des Auftretens der betreffenden Handlungen muß sicherlich im Zusammenhang mit der dem Menschen

als Folge der Erbsünde innewohnenden Schwäche gesehen werden, aber auch im Zusammenspiel mit dem Verlust der Gottbezogenheit und mit der Verwilderung der Sitten, die sowohl durch eine Kommerzialisierung des Lasters, einer schrankenlosen Freizügigkeit im Schauspiel und auf dem Bücher- und Zeitchriftenmarkt, als auch durch den Verlust des Schamgefühls, dem eine Wächterrolle für die Keuschheit obliegt, verursacht wird.

Die moderne Psychologie bietet hinsichtlich der Masturbation eine Reihe von gültigen und nützlichen Daten zur Formulierung eines ausgewogenen Urteils über die sittliche Verantwortlichkeit und zur Orientierung einer speziellen Seelsorge. Sie kann die Augen dafür öffnen, wie die mangelnde Reife in der Adoleszenz, die zuweilen auch nach dem Pubertätsalter anhalten kann, oder der Mangel an seelischem Gleichgewicht oder auch eine angenommene Gewohnheit auf das Verhalten Einfluß nehmen können, indem sie die Freiwilligkeit der Handlungen herabmindern und dadurch bewirken, daß subjektiv gesehen nicht immer eine schwere Schuld vorliegt. Im allgemeinen darf jedoch nicht von vornherein das Fehlen einer schweren Verantwortung angenommen werden. Dies hieße nämlich, die sittliche Entscheidungsfähigkeit der Menschen zu verkennen.

Um sich in der praktischen Seelsorge ein angemessenes Urteil in den einzelnen konkreten Fällen zu bilden, wird das gewohnheitsmäßige Verhalten der Menschen in seiner Gesamtheit in Betracht gezogen werden müssen; und zwar nicht allein was die Übung von Liebe und Gerechtigkeit angeht, sondern auch was die Sorge um die Beobachtung des besonderen Gebotes der Keuschheit betrifft. Man wird besonders darauf achten, ob man sich der notwendigen natürlichen und übernatürlichen Mittel bedient, die die christliche Askese auf Grund ihrer langen Erfahrung empfiehlt, um die Leidenschaften zu beherrschen und der Tugend zum Fortschritt zu verhelfen.

10. Die Beobachtung des Sittengesetzes im Bereich der Sexualität und die Übung der Keuschheit werden vor allem durch die lauen Christen und durch die heutige Tendenz, die **Wirklichkeit der schweren Sünde** möglichst einzuschränken, wenn nicht gar, zumindest in dem konkreten menschlichen Leben, vollkommen zu leugnen, nicht wenig in Frage gestellt.

Manche behaupten sogar, daß die schwere Sünde, die den Menschen von

Gott trennt, nur in der unmittelbaren und formellen Ablehnung bestehen würde, wodurch sich der Mensch dem Ruf Gottes widersetzt, oder auch in einer Egozentrik, die bewußt und vollständig die Liebe zum Nächsten ausschließt. Nur dann, so sagt man, setze die „Grundentscheidung“ ein, d. h. jene Entscheidung, die die menschliche Person vollkommen beansprucht und die für das Zustandekommen einer Todsünde erforderlich ist. Durch diese Entscheidung nähme der Mensch aus der Mitte seiner Persönlichkeit heraus eine Grundhaltung gegenüber Gott und den Mitmenschen ein oder bestätige sie. Andererseits würden die als peripher bezeichneten Handlungen (die, wie man behauptet, im allgemeinen keine entscheidende Wahl beinhalten) gar nicht bis zu einer Änderung der Grundentscheidung führen, umso weniger als sie häufig, wie man beobachtet, aus einer Gewohnheitshaltung hervorgehen. Sie können daher zwar die Grundentscheidung schwächen, aber nicht grundsätzlich ändern. Nach diesen Autoren ereignet sich deshalb eine Änderung in der Grundentscheidung über Gott im Bereich des Geschlechtlichen viel schwerer, da dort der Mensch im allgemeinen die sittliche Ordnung nicht überlegt und freiwillig überschreitet, sondern mehr unter dem Einfluß seiner Leidenschaft, aus Schwäche und mangelnder Reife oder manchmal auch aus der Eibildung heraus, gerade auf diese Weise seine Liebe zum Nächsten unter Beweis zu stellen. Dazu kommt oft noch der Druck, der vom gesellschaftlichen Milieu ausgeübt wird.

In der Tat, es ist die Grundentscheidung, die letztlich die sittliche Verfassung des Menschen bestimmt. Sie kann jedoch auch durch Einzelhandlungen grundlegend geändert werden, vor allem dann, wenn diese — wie es häufig der Fall ist — bereits durch voraufgehende, weniger entschiedene Handlungen vorbereitet werden. Auf jeden Fall ist es nicht wahr, daß nicht eine einzige dieser Handlungen ausreichen könnte, um eine schwere Sünde zu begehen.

Nach der Lehre der Kirche besteht die schwere Sünde als Auflehnung gegen Gott nicht nur in der formalen und direkten Ablehnung des Gebotes der Liebe. Sie besteht gleichermaßen auch in jenem Widerspruch zur echten Liebe, der in jeder freigewollten Überschreitung eines jeden Gesetzes in einer wichtigen Sache miteingeschlossen ist.

Christus selbst hat das zweifache Gebot der Liebe als die Grundlage des sitt-

lichen Lebens bezeichnet. Von diesem Gebot aber „hängen das ganze Gesetz und die Propheten ab“²². Es umfaßt also alle übrigen Einzelgebote. Dem jungen Mann, der ihn fragt: „Was muß ich tun, um das ewige Leben zu erlangen?“ antwortet Jesus: „Wenn du in das Leben eingehen willst, halte die Gebote: . . . Du sollst nicht töten, nicht ehebrechen, nicht stehlen, kein falsches Zeugnis geben; ehre Vater und Mutter und liebe deinen Nächsten wie dich selbst“²³.

Der Mensch sündigt also nicht nur dann schwer, wenn seine Handlung aus der direkten Verachtung der Liebe Gottes und des Nächsten hervorgeht, sondern auch, wenn er bewußt und frei aus irgendeinem Grund sich für etwas entscheidet, was einen schweren Verstoß gegen die sittliche Ordnung darstellt. Wie schon oben erwähnt, ist in diese Entscheidung bereits die Verachtung des göttlichen Gebotes miteingeschlossen: Der Mensch wendet sich von Gott ab und geht seiner Liebe verlustig. Nach der christlichen Überlieferung und der Lehre der Kirche wie auch nach dem Zeugnis der gesunden Vernunft beinhaltet die sittliche Ordnung der Sexualität Werte von so großer Bedeutung für das menschliche Leben, daß jede direkte Verletzung dieser Ordnung objektiv schwerwiegend ist²⁴.

Es ist wahr, daß es bei den geschlechtlichen Verfehlungen in Anbetracht ihrer Natur und ihrer Ursachen viel leichter eine Beeinträchtigung der völlig freien Zustimmung geben kann. Dies fordert dazu auf, mit Klugheit und Umsicht bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit der jeweiligen Personen vorzugehen. Hier gilt es vor allem, sich das Schriftwort in Erinnerung zu bringen: „Der Mensch sieht das Äußere, Gott aber schaut in das Herz“²⁵. Wenn diese Klugheit in der Beurteilung der subjektiven Schwere einer sündhaften Handlung empfohlen wird, heißt das jedoch keineswegs, daß man der Auffassung sein dürfe, im Bereich des Geschlechtlichen könnten keine schweren Sünden begangen werden.

Die Seelsorger müssen deshalb mit Geduld und Güte vorgehen. Doch ist es ihnen nicht gestattet, die Gebote Gottes auszuhehlen noch die Verantwortlichkeit der Menschen über die Maßen einzuschränken: „Es ist eine hervorragende Form der Liebe zu den unsterblichen Seelen, wenn man in keiner Weise Abstriche an der heilsamen Lehre Christi macht. Dies jedoch muß immer von Geduld und Liebe begleitet sein, für die der Herr selbst in seinem Umgang mit den Menschen ein Beispiel gegeben

hat. Er ist gekommen, nicht um zu richten, sondern um die Welt zu retten; er war unversöhnlich mit der Sünde, aber er war barmherzig mit dem Sünder“²⁶.

11. Wie bereits oben gesagt worden ist, will die vorliegende Erklärung die Aufmerksamkeit der Gläubigen in der heutigen Situation auf gewisse Irrtümer und Verhaltensweisen hinlenken, vor denen sie sich in acht nehmen müssen. Die **Tugend der Keuschheit** beschränkt sich aber nicht nur auf die Vermeidung der erwähnten Verfehlungen. Sie verlangt vielmehr auch, daß gewisse positive und höhere Güter, die es zu erlangen gilt, vor Augen gestellt werden. Sie ist eine Tugend, die die ganze Persönlichkeit in ihrem inneren und äußeren Verhalten prägt.

Diese Tugend soll die Menschen in den verschiedenen Lebensständen auszeichnen: die einen im Stand der Jungfräulichkeit oder in der gottgeweihten Ehelosigkeit, einer hervorragenden Weise, sich leichter mit ungeteiltem Herzen allein Gott hinzugeben²⁷; die anderen, in der für alle vom Sittengesetz bestimmten Weise, je nachdem, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind. Jedenfalls bleibt die Keuschheit in keinem Lebensstand auf eine rein äußere Verhaltensweise beschränkt, sondern muß das Herz des Menschen reinhalten nach dem Worte Christi: „Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: Du sollst nicht die Ehe brechen. Ich aber sage euch: Wer eine Frau auch nur lüstern ansieht, hat in Gedanken schon Ehebruch mit ihr begangen“²⁸.

Die Keuschheit ist in jener Enthaltbarkeit miteinbegriffen, die der hl. Paulus zu den Gaben des Heiligen Geistes rechnet, während er die Ausschweifung als ein für den Christen besonders unwürdiges Laster verurteilt, das ihn vom Himmelreich ausschließt²⁹. „Es ist der Wille Gottes, daß ihr heilig lebt. Meidet also die Unzucht; jeder von euch soll mit seiner Frau in heiliger und ehrfürchtiger Weise verkehren, nicht in leidenschaftlicher Begierde wie die Heiden, die Gott nicht kennen. Keiner überschreite seine Rechte und betrüge seinen Bruder im Handel . . . Denn Gott hat uns nicht dazu berufen, unrein zu leben, sondern heilig zu sein. Wer das verwirft, der verwirft also nicht Menschen, sondern Gott, der euch seinen Heiligen Geist schenkt“³⁰. „Von Unzucht aber und Schamlosigkeit jeder Art oder von Habsucht soll bei euch, wie es sich für Heilige gehört, nicht einmal die Rede sein. Auch Sittenlosigkeit, albernes und zweideutiges Geschwätz schickt sich nicht für

euch, sondern Dankbarkeit. Denn das sollt ihr wissen: kein unzuchtiger, schamloser oder habsüchtiger Mensch — d. h. kein Götzendiener — erhält ein Erbteil im Reiche Christi und Gottes. Niemand täusche euch mit leeren Worten; dadurch kommt der Zorn Gottes über die Ungehorsamen. Habt darum nichts mit ihnen gemein! Denn einst wart ihr Finsternis, jetzt aber seid ihr durch den Herrn Licht geworden. Lebt als Kinder des Lichtes!“³¹

Der Apostel nennt zudem ganz klar das eigentlich christliche Motiv für die Übung der Keuschheit, wenn er die Sünde der Unkeuschheit verurteilt nicht nur insofern diese Handlung dem Nächsten oder der sozialen Ordnung ein Unrecht zufügt, sondern weil der Unkeusche Christus beleidigt, der ihn mit seinem Blut erlöst hat, und ferner weil er Glied des Leibes Christi und Tempel des Heiligen Geistes ist: „Wißt ihr nicht, daß eure Leiber Glieder Christi sind? Darf ich nun die Glieder Christi nehmen und zu Gliedern einer Dirne machen? Auf keinen Fall! Hütet euch vor Unzucht! Jede andere Sünde, die der Mensch tut, bleibt außerhalb des Leibes; wer aber Unzucht treibt, sündigt gegen den eigenen Leib. Oder wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr von Gott habt? Ihr seid nicht euer Eigentum; denn für Lösegeld seid ihr freigekauft worden. Verherrlicht Gott in eurem Leib!“³²

Je mehr die Gläubigen den Wert der Keuschheit und ihrer notwendigen Funktion in ihrem Leben als Männer und Frauen erfassen, um so mehr werden sie sich durch eine Art geistiges Gespür dessen bewußt werden, was diese Tugend fordert und empfiehlt; auch werden sie es besser verstehen, anzunehmen und fügsam gegenüber der Lehre der Kirche auszuführen, was das rechte Gewissen ihnen in den konkreten Fällen befiehlt.

12. Mit bewegenden Worten beschreibt der Apostel Paulus den schmerzlichen Widerstreit, den der Mensch, Sklave der Sünde, in seinem Innern erfährt: zwischen dem „Gesetz seiner Vernunft“ und einem anderen „Gesetz in seinen Gliedern“, das ihn gefangen hält³³. Doch kann der Mensch durch die **Gnade Jesu Christi** aus diesem „Todesleib“ errettet werden³⁴. Diese Gnade wird jenen Menschen zuteil, die durch sie gerechtfertigt wurden und die das Gesetz des Geistes und des Lebens in Christus Jesus vom Gesetz der Sünde freigemacht hat³⁵. So beschwört der Apostel diese Menschen: „Daher soll die Sünde euren sterblichen Leib nicht

mehr beherrschen, und seinen Begierden sollt ihr nicht gehorchen³⁶.

Diese Befreiung, die uns befähigt, Gott in einem neuen Leben zu dienen, beseitigt weder die Begierde, die in der Erbsünde gründet, noch den Anreiz zum Bösen von einer Welt her, die „ganz vom Bösen beherrscht wird“³⁷. Deshalb ermahnt der Apostel die Gläubigen, die Versuchungen in der Kraft Gottes zu überwinden³⁸ und „den Schlichen des Teufels zu widerstehen“³⁹ durch den Glauben, durch unaufhörliches Gebet⁴⁰ und durch Strenge gegenüber sich selbst im Leben, um den Leib dem Geist dienstbar zu machen⁴¹.

Das christliche Leben, das den Spuren Christi folgt, fordert, daß ein jeder „sich selbst verleugne und täglich sein Kreuz auf sich nehme“⁴², getragen von der Hoffnung, daß es vergolten wird: „Wenn wir mit Christus gestorben sind, werden wir auch mit ihm leben; wenn wir standhaft bleiben, werden wir auch mit ihm herrschen“⁴³.

Entsprechend diesen dringenden Ermahnungen müssen die Gläubigen auch in unserer Zeit, ja heute noch mehr als früher, zu jenen Mitteln greifen, welche die Kirche schon immer empfohlen hat, um ein keusches Leben zu führen: Zucht der Sinne und des Geistes, Wachsamkeit und Klugheit, um die Gelegenheiten zur Sünde zu vermeiden, Wahrung des Schamgefühls, Maß im Genuß, gesunde Beschäftigungen, eifriges Gebet und häufiger Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie. Vor allem die Jugend soll die Verehrung der unbefleckt empfangenen Gottesmutter eifrig pflegen und sich ein Beispiel nehmen am Leben der Heiligen und der anderen Gläubigen, insbesondere jener Jugendlichen, die sich durch keusche Reinheit ausgezeichnet haben.

Vor allem sollen alle die Tugend der Keuschheit und ihren strahlenden Glanz hochschätzen. Sie erhöht die Würde des Menschen und macht ihn fähig zu wahrer, hochherziger, selbstloser Liebe, die den anderen achtet.

13. Der **Auftrag der Bischöfe** ist es, den Gläubigen die sittliche Lehre über die Sexualität darzulegen, wie groß auch die Schwierigkeiten sein mögen, die sich aus den heute gängigen Denk- und Lebensgewohnheiten der Erfüllung dieser Aufgabe entgegenstellen. Die überlieferte Lehre muß vertieft und so dargelegt werden, daß die Gläubigen auf Grund einer entsprechenden Wissensbildung mit den neu entstandenen Situationen fertig zu werden verstehen. Ferner soll sie behutsam

auch das mitbeachten, was an Wahrem und Nützlichem über Sinn, Bedeutung und Macht der menschlichen Sexualität gesagt werden kann. Indes müssen die Prinzipien und Normen des sittlichen Lebens, die durch diese Erklärung neu bekräftigt wurden, treu beachtet und auch dargelegt werden. Vor allem wird man die Gläubigen davon überzeugen, daß die Kirche bei der Wahrung dieser Grundsätze nicht veralteten „Tabus“ nachhängt oder, wie oft behauptet wird, dem Vorurteil des Manichäismus erliegt; sie weiß vielmehr mit Sicherheit, daß diese Grundsätze der göttlichen Schöpfungsordnung und dem Geist Christi und darum auch der Würde des Menschen entsprechen.

Aufgabe der Bischöfe ist es auch, darüber zu wachen, daß an den theologischen Fakultäten und in den Seminarien im Licht des Glaubens und unter Führung des kirchlichen Lehramtes eine gesunde Lehre vorgetragen wird. Ebenso werden sie darum bemüht sein, daß das Gewissen der Beichtväter richtig gebildet ist und die katechetische Unterweisung so erfolgt, daß die katholische Lehre treu und unverkürzt weitergegeben wird.

Den **Bischöfen, Priestern und ihren Mitarbeitern** kommt es zu, die Gläubigen dazu anzuhalten, wachsam zu sein gegen irriige Ansichten, die oft in Büchern, Zeitschriften oder öffentlichen Vorträgen geäußert werden.

Vor allem die **Eltern und Jugenderzieher** werden sich bemühen, ihre Kinder und Schüler durch eine ganzheitliche Erziehung zu einer entsprechenden seelischen, affektiven und sittlichen Reife zu führen. Sie werden sie deshalb auch auf diesem Gebiet mit Klugheit und in einer dem Alter angemessenen Art unterweisen sowie beharrlich ihren Willen zu christlicher Lebensgestaltung heranbilden, nicht nur durch Ratschläge, sondern vor allem durch das Beispiel ihres eigenen Lebens, gestützt durch die Hilfe Gottes, die er ihnen auf ihr Gebet hin gewähren wird. Auch sollen sie die Jugend vor den vielen Gefahren schützen, von denen sie noch nicht die geringste Ahnung hat.

Die **Künstler, Schriftsteller und jene, die im Bereich der sozialen Kommunikation tätig sind**, müssen ihren Beruf in Übereinstimmung mit ihrem christlichen Glauben ausüben und sich des großen Einflusses bewußt sein, den sie auszuüben vermögen. Sie sollen bedenken, „daß der Vorrang der objektiven sittlichen Ordnung in allem und für alle gilt“⁴⁴ und daß es ihnen nicht erlaubt ist, diese aus angeblich ästhetischen oder aus wirtschaftlichen

Gründen oder um des Erfolges willen hintanzusetzen. Mag es um Werke der Kunst oder Literatur, um Schauspiele oder um die Verbreitung von Nachrichten gehen: jeder muß auf seinem Gebiet Taktgefühl, Diskretion, Augenmaß und einen Sinn für die rechte Ordnung der Werte beweisen. Statt zur wachsenden Aufweichung der Sitten beizutragen, werden sie auf diese Weise helfen, dem Verfall Einhalt zu gebieten oder sogar das sittliche Klima in der menschlichen Gesellschaft zu verbessern.

Alle gläubigen Laien werden entsprechend ihren Rechten und Pflichten im Apostolat im gleichen Sinne ihren Beitrag leisten.

Schließlich seien alle an die Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils erinnert: „Die Heilige Synode erklärt: Die Kinder und Heranwachsenden haben ein Recht darauf, angeleitet zu werden, die sittlichen Werte mit richtigem Gewissen zu schätzen und sie in personaler Bindung zu erfassen und Gott immer vollkommener zu erkennen und zu lieben. Daher richtet sie an alle Staatenlenker und Erzieher die dringende Bitte, dafür zu sorgen, daß die Jugend niemals dieses heiligen Rechtes beraubt werde“⁴⁵.

Diese Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik hat Papst Paul VI. in der dem unterzeichnenden Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre am 7. November 1975 gewährten Audienz gebilligt und bekräftigt sowie deren Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, bei der Kongregation für die Glaubenslehre, am 29. Dezember 1975.

Franjo Kard. Šeper
Präfekt

‡ P. Jérôme Hamer O. P.
Titularerzbischof von Lorium
Sekretär

1 Vgl. II. Vat. Konzil, Konst. Gaudium et Spes, Nr. 47. AAS 58 (1966), S. 1067.

2 Vgl. Apost. Konst. Regimini Ecclesiae Universae, 15. August 1967, Nr. 29: AAS 59 (1967), S. 897.

3 Gaudium et Spes, Nr. 16: AAS 58 (1966), S. 1037.

4 Jo 8, 12.

5 II. Vat. Konzil, Erklärung Dignitatis Humanae, Nr. 3: AAS 58 (1966), S. 931.

6 1 Tim 3, 15.

7 Dignitatis Humanae, Nr. 14: AAS 58 (1966), S. 940; vgl. PIUS XI., Enz. Casti Connubii, 31. Dez. 1930: AAS 22 (1930), S. 579—580;

PIUS XII., Ansprache vom 2. Nov. 1954: AAS 46 (1954), S. 671—672; JOHANNES XXIII., Enz. Mater et Magistra, 15. Mai 1961: AAS 53 (1961),

S. 457; PAUL VI., Enz. Humanae Vitae, 25. Juli 1968, Nr. 4: AAS 60 (1968), S. 483.

8 Vgl. II. Vat. Konzil, Erkl. Gravissimum Educationis, Nr. 1, 8: AAS 58 (1966), S. 729—730; 734—736; Gaudium et Spes, Nr. 29, 60, 67: AAS 58 (1966), S. 1048—1049; 1080—1081; 1088—1089.

9 Gaudium et Spes, Nr. 51: AAS 58 (1966), S. 1072.

10 Ebd., vgl. auch Nr. 49: a.a.O., S. 1069—1070.

11 Ebd., Nr. 49, 50: a.a.O., S. 1069—1072.

12 Die vorliegende Erklärung erörtert nicht weiter die sittlichen Normen des geschlechtlichen Lebens in der Ehe, da diese in den Enzykliken Casti Connubii und Humanae Vitae klar dargelegt worden sind.

13 Vgl. Mt 19, 4—6.

14 1 Kor 7, 9.

15 Vgl. Eph 5, 25—32.

16 Die geschlechtliche Vereinigung außerhalb der Ehe ist ausdrücklich verurteilt: 1 Kor 5, 1; 6, 9; 7, 2; 10, 8; Eph 5, 5; 1 Tim 1, 10; Hebr 13, 4; und mit ausdrücklicher Begründung: 1 Kor 6, 12—20.

17 Vgl. INNOZENZ IV., Brief Sub catholicae professione, 6. März 1254: DS 835; PIUS II., verurteilte Thesen in dem Brief Cum sicut accepimus, 14. November 1459: DS 1367; Dekrete des Hl. Offiziums, 24. September 1665: DS 2045; 2. März 1679: DS 2148; PIUS XI., Enz. Casti Connubii, 31. Dez. 1930: AAS 22 (1930), S. 558—559.

18 Röm 1, 24—27: „Darum lieferte Gott sie durch die Begierden ihres Herzens der Unreinheit aus, so daß sie ihren Leib durch ihr eigenes Tun entehrten: sie vertauschten die Wahrheit Gottes mit der Lüge, sie beteten das Geschöpf an und verehrten es anstelle des Schöpfers — gepriesen ist er in Ewigkeit. Amen. Darum lieferte Gott sie entehrenden Leidenschaften aus: ihre Frauen vertauschten den natürlichen Verkehr mit dem widernatürlichen; ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau auf und entbrannten in Begierde zueinander; Männer trieben mit Männern Unzucht und erhielten den gebührenden Lohn für ihre Verirrung.“ Vgl. auch, was der hl. Paulus über die Knabenschänder in 1 Kor 6, 10 und 1 Tim 1, 10 sagt.

19 Vgl. LEO IX., Brief Ad splendidum nitentis, 1054: DS 687—688; Dekret des Hl. Offiziums, 2. März 1679: DS 2149; PIUS XII., Ansprache vom 8. Okt. 1953: AAS 45 (1953), S. 677—678; vom 19. Mai 1956: AAS 48 (1956), S. 472—473.

20 Gaudium et Spes, Nr. 51: AAS 58 (1966), S. 1072.

21 „Wenn die soziologischen Untersuchungen für uns von Nutzen sind, um die Mentalität unserer Umgebung besser kennenzulernen, die Sorgen und Nöte jener, an die wir das Wort Gottes richten, wie auch die Widerstände, die die menschliche Vernunft unserer modernen Zeit ihm entgegenhält durch die weitverbreitete Auffassung, daß es außerhalb der Wissenschaft keine berechnete Form des Wissens gebe, so dürften die Schlußfolgerungen solcher Untersuchungen in sich selbst kein entscheidendes Wahrheitskriterium darstellen.“ PAUL VI., Apost. Schreiben Quinque iam anni, 8. Dez. 1970: AAS 63 (1971), S. 102.

22 Mt 22, 40.

23 Mt 19, 16—19.

24 Vgl. oben Anmerkungen 17 und 19; Dekret des Hl. Offiziums vom 18. März 1666: DS 2060; PAUL VI., Enz. Humanae Vitae, Nr. 13, 14: AAS 60 (1968), S. 489—496.

25 1 Sam 16, 7.

26 PAUL VI., Enz. Humanae Vitae, Nr. 29: AAS 60 (1968), S. 501.

- 27 Vgl. 1 Kor 7, 7. 34; Konz. von Trient, Sess. XXIV., can. 10; DS 1810; II. Vat. Konz., Konst. Lumen Gentium, Nr. 42, 43, 44: AAS 57 (1965), S. 47—51; Bischofssynode, De sacerdotio ministeriali, 2. Teil, 4 b: AAS 63 (1971), S. 915—916.
 28 Mt 5, 28.
 29 Vgl. Gal 5, 19—23; 1 Kor 6, 9—11.
 30 1 Thess 4, 3—8; vgl. Kol 3, 5—7; 1 Tim 1, 10.
 31 Eph 5, 3—8; vgl. 4, 18—19.
 32 1 Kor 6, 15, 18—20.
 33 Vgl. Röm 7, 23.
 34 Vgl. Röm 7, 24—25.
 35 Vgl. Röm 8, 2.

24. Statut der Liturgiekommision der Diözese Linz

1. Errichtung und Funktion

Gemäß der Liturgiekonstitution Art. 45 und Beschluß 5 der Synodenvorlage „Gottesdienst“ der Dritten Linzer Diözesansynode wird die „**Liturgiekommision der Diözese Linz**“ errichtet. Die Kommission führt die Aufgaben des 1943 errichteten „Diözesan-Liturgierates“ weiter. Sie hat unter Leitung des Bischofs die vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeleitete Erneuerung der Liturgie in Zusammenarbeit mit den überdiözesanen liturgischen Gremien durchzuführen.

2. Aufgaben

Die Liturgiekommision der Diözese Linz berät und unterstützt den Diözesanbischof in Fragen der Liturgie. Im einzelnen handelt es sich um die Durchführung der einschlägigen Synodenbeschlüsse; Herausgabe liturgischer Behelfe für die Gemeinden und die Träger liturgischer Dienste; Erstellung diözesaner Richtlinien und Ordnungen für die Sakramentenpastoral und die verschiedenen Formen des Gottesdienstes; Erstellung der notwendigen Behelfe und Unterlagen für die liturgischen Fachausschüsse der Pfarrgemeinderäte; Informationsdienst in der Diözese für den Bereich der Liturgie; Übernahme von Bildungsaufgaben und Hilfeleistung bei der Verwirklichung der gottesdienstlichen Erneuerung nach den offiziellen Dokumenten der Kirche; Auswertung von Erfahrungen; Planung und Förderung kontrollierter Erprobungen.

3. Zusammensetzung

Der vom Bischof bestellte geschäftsführende Vorsitzende der Liturgiekommision;
 der Sekretär (Zeremoniär) des Bischofs;
 die Leiter des Pastoralamtes und des Schulamtes und der Generaldechant;
 die Professoren für Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie;
 der Leiter des Referates Liturgie im Pastoralamt;

- 36 Röm 6, 12.
 37 1 Jo 5, 19.
 38 Vgl. 1 Kor 10, 13.
 39 Eph 6, 11.
 40 Vgl. Eph. 6, 16, 18.
 41 Vgl. 1 Kor 9, 27.
 42 Lk 9, 23.
 43 2 Tim 2, 11—12.
 44 II. Vat. Konzil, Dekr. Inter Mirifica, Nr. 6: AAS 56 (1964), S. 147.
 45 Gravissimum Educationis, Nr. 1: AAS 58 (1966), S. 730.

der Vorsitzende der Kirchenmusik-Kommision der Diözese;
 ein Vertreter der ökumenischen Kommission;
 ein Vertreter des Gottesdiensttraumkomitees;
 ein Vertreter des Diözesankonstrates;
 zwei vom Priesterrat zu bestellende Seelsorger;
 zwei vom Pastoralrat zu bestellende Laien.

Bischof und Liturgiekommision können nach Notwendigkeit weitere Mitglieder kooptieren; die Mitgliederzahl soll 20 Personen nicht überschreiten. Die nichtamtlichen Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

4. Arbeitsweise und Zuordnung

Die Liturgiekommision hält jährlich mindestens sechs Sitzungen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben auch Arbeitsgruppen einsetzen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden dem Diözesanbischof vorgelegt und die Bestätigung der Beschlüsse erbeten.

Die weitere Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsstelle der Liturgiekommision ist im Liturgiereferat des Pastoralamtes der Diözese.

Ich bestätige das vorliegende Statut der Liturgiekommision der Diözese Linz, wie es im Diözesan-Liturgierat erarbeitet und im Konsistorium vorgelegt wurde.

Ich danke für die Tätigkeit des bisherigen Diözesan-Liturgierates und wünsche für die Arbeit der Liturgiekommision im Sinne der Bestimmungen der Liturgiekonstitution des II. Vaticanums Gottes Segen.

Linz, am 7. Jänner 1976

† Franz Sal. Zauner
 Bischof von Linz

25. Statut der Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz

1. Errichtung und Funktion

Gemäß der Konstitution über die heilige Liturgie des II. Vatikanischen Konzils, Art. 46 und 112, und laut Beschluß 98 der Dritten Linzer Diözesansynode wird die „**Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz**“ neu konstituiert. Die Kommission führt die Aufgaben der im Jahre 1905 errichteten „Diözesan-Kommission für Kirchenmusik“ (LDBl. 1905, S. 17 f.) weiter und trägt unter der Leitung des Bischofs die Verantwortung für die Kirchenmusik der Diözese Linz. Sie hat insbesondere die vom II. Vat. Konzil eingeleitete Erneuerung der Liturgie und der Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit den diözesanen und überdiözesanen Gremien und Einrichtungen durchzuführen.

Die Funktionsdauer beträgt vom Tag der Konstituierung an vier Jahre.

2. Aufgaben

Die Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz berät und unterstützt den Diözesanbischof in Fragen der Kirchenmusik.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

1. Ausbildung, Weiterbildung und Beratung der im kirchenmusikalischen Dienst stehenden Personen (Chorleiter, Chorsänger, Kantoren, Organisten) in künstlerischer, liturgischer, spiritueller, pädagogischer und sozialer Hinsicht;
2. Pflege des Gemeindegesanges, insbesondere Einführung neuer Gesänge;
3. Leitung und Einsatz von Einrichtungen und Mitteln, die für den Gottesdienst und für die Aus- und Weiterbildung notwendig sind (wie bisher die Orgelschule);
4. Bestandsaufnahme der kirchenmusikalischen Situation und Entwicklung;
5. Koordinierung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Diözese.

3. Zusammensetzung

Der vom Bischof bestellte geschäftsführende Vorsitzende der Kirchenmusik-Kommission;
 der Referent für Kirchenmusik im Pastoralamt;

der Kirchenmusikdozent an der Phil.-theol. Hochschule;
 der Domkapellmeister;
 der Leiter der Abteilung für Kirchenmusik am Brucknerkonservatorium;
 der Leiter der diözesanen Orgelschule;
 der Referent für Liturgie im Pastoralamt;
 je ein Vertreter aus den vier Kreisdekanaten und dem Dekanatsverband Linz, davon zwei Seelsorgspriester — über Vorschlag des Pastoralrates.

Bischof und Kirchenmusik-Kommission können nach Notwendigkeit weitere Mitglieder kooptieren; die Mitgliederzahl soll 20 Personen nicht überschreiten. Die nichtamtlichen Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

4. Arbeitsweise und Zuordnung

Die Kirchenmusik-Kommission hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung; sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der geschäftsführende Vorsitzende legt dem Diözesanbischof die Beratungsergebnisse vor und bittet um Bestätigung der verabschiedeten Beschlüsse.

Die weitere Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsstelle der Kirchenmusik-Kommission ist im Kirchenmusikreferat des Pastoralamtes.

Ich bestätige das vorliegende Statut der Kirchenmusik-Kommission der Diözese Linz, wie es in der Diözesan-Kommission für Kirchenmusik erarbeitet und im Konsistorium vorgelegt wurde.

Ich danke den Mitgliedern der Diözesan-kommision für Kirchenmusik für ihre bisherige Tätigkeit und wünsche für die Arbeit der Kirchenmusik-Kommission im Sinne der Bestimmungen der Liturgiekonstitution des 2. Vat. Konzils Gottes Segen.

Linz, am 7. Jänner 1976

† Franz Sal. Zauner
 Bischof von Linz

26. Aktenplan für die Ablage in der Pfarrkanzlei

Eine einfache und einheitliche Form für den Aktenplan in der Pfarrkanzlei wurde bereits 1962 erstellt und als Hilfe angeboten. Die Vorlage hat sich bewährt und wurde auf Grund verschiedener Erfahrungen und Änderungen überarbeitet und neu aufgelegt. Bei dieser Änderung wurde

besonders darauf Rücksicht genommen, daß die bisherige Form möglichst weiter verwendet werden kann, aber die nötigen Änderungen aufgenommen sind, die sich zum Beispiel durch die Errichtung des Schulamtes oder verschiedene Umstrukturierungen ergeben haben.

Der Aktenplan ist so aufgebaut, daß er für kleinere und größere Pfarren verwendet werden kann; der Unterschied besteht darin, daß größere Pfarren mehr Ordner, kleinere Pfarren weniger Ordner brauchen werden.

Die Haupteinteilung geschieht mit fünf Leitzahlen nach den fünf diözesanen Ämtern. Jeder Pfarrer kann dazu noch weitere Teile anlegen. Zur besonderen Unterscheidung sind auch verschiedene Farben der Ordner (und des Papiers) gewählt worden. Jede Leitzahl kann neun große Teile haben, die wieder jeweils neunmal unterteilt werden können.

Die Übersicht der fünf Hauptleitzahlen:

Leitzahl 1: Bischöfliches Ordinariat und Ordinariatsamt. — Farbe: Blau

Leitzahl 2: Diözesanfinanzkammer. — Farbe: Gelb

Leitzahl 3: Pastoralamt und Katholische Aktion. — Farbe: Grün

Leitzahl 4: Caritas. — Farbe: Rosa

Leitzahl 5: Schulamt. — Farbe: Weiß (Ordner grau)

Man kann sich mit folgenden Leitzahlen noch weitere Einteilungen schaffen, z. B.:

Leitzahl 6: Sach- und Materialsammlung für die theologisch-pastorale Arbeit

Leitzahl 7: Die persönliche Post, alphabetisch geordnet

Alle Kennzahlen der Unterteilungen tragen die Leitzahl des Amtes an erster Stelle. Zum Beispiel alle Unterteilungen der Caritas haben die Leitzahl 4 am Anfang.

Die Aussendungen der einzelnen Ämter und Referate werden in Hinkunft rechts oben (über dem Datum) die Kennzahl tragen, wo diese Aussendung abgelegt werden soll. Werden in einem Schreiben mehrere verschiedene Punkte behandelt, kann das ganze Schreiben bei den Aussendungen des entsprechenden Amtes abgelegt werden. Bei wichtigen Unterpunkten kann ein Verweis eingelegt werden.

Der Aktenplan und das dazugehörige alphabetische Schlagwortverzeichnis kann im Bischöflichen Ordinariat bestellt werden; die Musterordner mit den vorbereiteten Zwischenkartons können in der Diözesanfinanzkammer (ab Ostern) wieder bestellt werden.

27. Kommunionhelfer

(1) Verlängerung der Vollmacht

Mit 31. März 1976 laufen die Vollmachten für den Dienst der Kommunionhelfer ab. Davon sind nur jene ausgenommen, die nach Besuch der Einführungskurse im November und Dezember 1975 bevollmächtigt wurden.

Die verantwortlichen Seelsorger in Pfarren und Klöstern müssen beim Bischöflichen Ordinariat **um Verlängerung der Vollmacht ansuchen**, wenn der Dienst der Kommunionhelfer weiterhin notwendig ist.

Zahl und Datum der Bevollmächtigung ist anzugeben.

(2) Nächste Einführungstage

Die beiden nächsten Kommunionhelfer-Einschulungstage sind am Samstag, den 20. März 1976, und Sonntag, den 28. März 1976, jeweils von 9 bis 16 Uhr in Linz, Volksgartenstraße 18 (Haus der Frau).

Die **Anmeldung** der Kandidaten ist vom zuständigen Seelsorger mit Angabe von Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion in der Pfarre, Adresse und Einsatzbereich (Pfarre, Altenheim, Schwesternhaus) — vgl. LDBl. 1970, Art. 16 — bis zehn Tage vor dem Einführungstag an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.

28. Anteil aus Pfarrbudget für die Weltkirche

Abrechnung 1975

Einnahmen

Über Anregung der Linzer Diözesansynode, „jährlich einen bestimmten Prozentsatz des Pfarrbudgets für Missions- und Entwicklungsförderung abzugeben“, haben im Jahr 1975 folgende 42 Pfarren (1974 waren es 12 Pfarren) einen Beitrag eingezahlt:

Abtsdorf S 640.72, Altenberg 1060.—, Altheim 3000.—, Andorf 2000.—, Asten

600.—, Attersee 1974 und 1975 je 2000.—, Auroldmünster 1000.—, Desselbrunn 1428.—, Dietach 2500.—, Dorf/Pram 1350.—, Esternberg 1000.—, Feldkirchen 2000.—, Frankenmarkt 320.—, Garsten 5000.—, Grein 2280.—, Gschwandt bei Gmunden 4568.—, Gunskirchen 5000.—, Haag/Hausruck 10.000.—, Haibach 1000.—, Hallstatt 2000.—, Kirchheim 300.—, Lauffen 1228.—, Leonstein 150.—, Linz-Christkönig 7000.—, Linz-Karmeliten 1000.—,

Michaelnbach 1700.—, Mining 3100.—, Obergrünburg 2113.60, Nußdorf 990.80, Pabneukirchen 2000.—, Pram 3000.—, Ried/Riedmark 1500.—, St. Leonhard bei Freistadt 3000.—, St. Marien 1000.—, St. Wolfgang 15.000.—, Sattledt 2459.80, Steyermühl 1000.—, Tragwein 2500.—, Traunkirchen 4000.—, Unterweißenbach 1421.—, Utzenaich 1000.—, Wels-Hl. Familie 3961.61 zusammen: S 110.171.53

Ausgaben

Aus diesen Mitteln und verschiedenen Spenden wurden folgende Projekte unterstützt:

Werkzeuge für Entwicklungshelfer Josef Reinthaler (aus Niederwaldkirchen) in Ruhengeri, Ruanda S 10.000.—
Zuschuß zum Aufbau der Redaktion „Telema“ für P. Boka, Kinshasa, Zaire S 10.000.—
Beitrag zum ordentlichen Haushalt der Diözese Morogoro, Tanzania Wasserreservoir und -pumpe für P. Montfort, Selangor, Malaysia S 15.000.—
Missionshilfe für Fr. Stadler, Tura, Indien S 10.000.—
Zuschuß für den em. Bischof Dantas (Rui Barbosa) jetzt Caico, Brasilien S 5.000.—
Starthilfe für Bischof S 20.000.—

29. Krankenversicherung für Priester der Diözese Linz

Über Anregung des Priesterrates wird hiemit allen Priestern, die in der Diözese Linz leben, der Abschluß einer Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der Österr. Bundesländer angeboten, die nach Art einer Gruppenversicherung (Kollektivversicherung) gestaltet ist. Der Priesterrat äußerte den dringenden Wunsch, daß jeder Priester eine ausreichende Krankenversicherung abschließt. Um nun die bestehenden Unsicherheiten über Inhalt und Höhe der Krankenversicherung auszuschießen und das Krankheitsrisiko bestmöglich abzusichern, wurde nach eingehenden Verhandlungen mit mehreren Versicherungsgesellschaften ein Abschluß mit der Bundesländerversicherung getätigt, der folgenden wesentlichen Inhalt hat:

1. Die Gruppenversicherung soll 50 Prozent aller ambulanten und stationären Behandlungskosten (bei Krankenhausaufenthalt bezogen auf die 2. Verpflegsklasse) einschließlich Arzt, Heilmittel und Heilbehelfe decken, sodaß der einzelne Priester

Yukwan Deng, Malakal, Sudan S 20.000.—
Zuschuß für Sr. Dr. Christophora Petschenig Brasilien S 20.000.—
Finanzielle Hilfe für Sozialarbeit von Sr. Stephana Bernhard CS (aus Gallneukirchen) in Guarapuava, Brasilien S 10.000.—
zusammen: S 120.000.—

Heimaturlaubfonds

Durch Beiträge aus den Aktionen der Kath. Frauenbewegung, der Kath. Männerbewegung und der Kath. Jungschar wurde im Jahr 1975 ein Betrag von S 240.000.— aufgebracht. Damit erhielten 25 oberösterreichische Missionare, Schwestern oder Entwicklungshelfer ein „Urlaubsgeld“. Seit der Gründung dieses Heimaturlaubfonds 1971 erhielten 134 Urlauber einen Betrag von S 1,152.068.—.

Einzahlungen des „Anteil aus Pfarrbudget für die Weltkirche“ sind erbeten auf das **Konto** 01.210.996 „Weltkirche und Entwicklungsförderung der Diözese Linz“ bei der OÖ. Raiffeisen-Zentralkasse Linz (PSK 4511.124).

NB: Dieser Beitrag für die Weltkirche aus dem Pfarrbudget soll im **Haushaltsplan** und in der **Kirchenrechnung** unter Post (Ziffer) 91 eingesetzt werden.

unter Bedachtnahme auf die Leistungen anderer Versicherungsträger (z. B. Gebietskrankenkasse, öffentl. Krankenfürsorge) oder der Priesterkrankenhilfe oder ordensinterner Hilfen zu keinen Eigenleistungen mehr herangezogen wird. Das Zahnbehandlungsrisiko ist allerdings aus der Gruppenversicherung ausgenommen.

2. Die Prämie ist nach dem Eintrittsalter gestaffelt. Um in Hinkunft Unterversicherungen zu vermeiden, ist eine Wertanpassung an die Bewegung der Krankenhauskosten nach den Richtlinien der Krankenversicherungsanstalten vorgesehen. Die monatliche Prämie beträgt derzeit

Eintrittsalter	Prämie
18 bis 30	187.80
31 bis 35	226.60
36 bis 40	244.10
41 bis 45	274.10
46 bis 50	307.80
51 bis 55	346.90
56 bis 60	386.70
61 und darüber	425.40

Für jene Herren, die schon bei der Bundesländerversicherung eine Krankenversicherung besitzen, wird die Prämie nach dem seinerzeitigen Eintrittsalter berechnet, wenn sie nun in die Gruppenversicherung umsteigen.

3. Jeder Priester kann ohne Rücksicht auf sein Alter beitreten. Die Versicherung ist ohne Befristung zur Leistung verpflichtet. Sie kann den Versicherungsvertrag nicht aufkündigen. Der versicherte Priester hat jedoch die Möglichkeit einer Kündigung. Die allgemeine Wartefrist beträgt 1 Monat. Sie entfällt bei jenen, die die bestehende Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer in die Gruppenversicherung umwandeln.

4. Die Versicherungsprämie wird über die Finanzkammer bezahlt (womöglich durch Gehaltsabzug). Die Abrechnung mit den Krankenanstalten in Oberösterreich wird von der Bundesländerversicherung und, soweit Leistungen der Priesterkrankenhilfe zustehen, auch von dieser direkt erfolgen.

Kündigung bestehender Versicherungen

Wer der Gruppenversicherung beiträgt und eine schon bestehende andere private Krankenversicherung aufkündigen will (diese Vorgangsweise wird sich in der Regel empfehlen), muß die Kündigung **mindestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres** durch eingeschriebenen Brief vornehmen. Zu beachten ist dabei, daß das Versicherungsjahr in der Regel nicht mit dem Kalenderjahr ident ist. Wer

30. Tätigkeitsbericht 1975 der Priesterkrankenhilfe

Im Jahr 1975 haben 312 Priester 507 Eingaben um Beihilfe für Krankenkosten der Priesterkrankenhilfe der Diözese vorgelegt. Die Gesamtkosten betragen S 3.272.032,26, das sind um S 535.155,01 mehr als im Jahr 1974. Eine besondere Erhöhung ist bei den Spitalskosten zu ver-

31. Erhöhung der Genehmigungsgebühren

Die von der Finanzkammer der Diözese Linz für die Überprüfung und Genehmigung von Rechtsgeschäften einzuhebenden Gebühren betragen eine Promille des vereinbarten Entgeltes, mindestens S 50.—, höchstens S 2000.—, jeweils pro Rechtsgeschäft. Bei Darlehensverträgen (Schuldschein) ist eine einheitliche Gebühr von

also z. B. seine private Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli abgeschlossen hat, müßte die Kündigung spätestens am 31. 3. 1976 eingeschrieben zur Post geben, sonst läuft die Versicherung ein volles Jahr, also bis zum 30. 6. 1977, weiter.

Beitritt zur Gruppenversicherung

Zur Gruppenversicherung kann jeder Priester beitreten, der in der Diözese Linz lebt. Beitrittstag ist jener Monatserste, den der Beitrittswillige angibt. Beachten Sie aber die einmonatige Wartefrist! Der frühestmögliche Beitrittstag ist der 1. 2. 1976. Anmeldungen, die bis 15. 2. erfolgen, können noch auf diesen Stichtag zurückbezogen werden.

Die Anmeldung (Beitritt) hat bei der Finanzkammer (4020 Linz, Hafnerstr. 20) zu erfolgen. Jeder Beitrittswillige erhält dann ein Antragsformular mit einem ausführlichen Informationsblatt. Der Antrag ist baldmöglichst auszufüllen und wieder der Finanzkammer einzusenden, die ihn an die Bundesländerversicherung weiterleitet. Von dort wird dann als Beweisurkunde ein Versicherungsschein ausgestellt und dem Versicherten zugesandt.

Jene Priester, die bereits bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer privat krankenversichert sind, und in die Gruppenversicherung umsteigen wollen, müssen ebenfalls einen neuen Antrag anfordern und ausfüllen. Darin ist auch die Versicherungsnummer (Polizzenummer) der bestehenden Krankenversicherung bei der Bundesländerversicherung anzugeben.

zeichnen. Von durchschnittlich S 800.— pro Tag im Jahr 1974 zeigt sich eine Erhöhung von S 1000.— durchschnittlich pro Tag Spitalsaufenthalt. Die Gesamtbeihilfen betragen S 1.522.889,79. Soweit es mitgeteilt worden ist, beträgt die Leistung der Versicherungen S 1.058.857.—.

S 100.— pro Vertrag (Schuldschein) einzuheben.

Bei unentgeltlichen Verträgen sind S 50.— pro Rechtsgeschäft, mindestens aber die tatsächlich erwachsenen Auslagen zu verlangen.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

32. Änderung der Dekanatsgrenzen

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1976 wurden die dem Augustiner Chorherrenstift St. Florian inkorporierte Pfarre **Anselden** und die zu ihr gehörige Kooperator-Expositur **Berg a. d.**

Krems aus dem Dekanat Enns-Lorch ausgeschieden und dem **Dekanat Traun eingegliedert**, um der Lage und Struktur dieses Seelsorgsgebietes besser Rechnung zu tragen.

33. Pfarrausschreibung

Zur freien Bewerbung wird die Pfarre **St. Georgen am Wald** (Dekanat Grein) ausgeschrieben.

Interessenten mögen bis Montag, den 16. Februar 1976, ihr Gesuch mit curriculum vitae beim Bischöflichen Ordinariat einreichen.

Erforderliche Unterlagen: Genauer Lebenslauf; seelsorgliche Tätigkeit; Motiva-

tion, warum um diese Pfarre eingereicht wird; Mitteilung, wieweit man sich Kenntnis über die Pfarre (Größe, Aufgabengebiet, seelsorgliche Schwerpunkte, bauliche Aufgaben und dgl.) verschafft hat.

Bewerber mögen das Gesuch nach Möglichkeit persönlich beim Generalvikar abgeben.

34. Vom Klerus

Auszeichnungen:

Der Bundespräsident hat mit 2. Oktober 1975 Herrn Prälat **Odulf Danecker**, Propst des Stiftes Reichersberg, das „Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen.

Der Bundespräsident hat mit 12. November 1975 dem Universitätsdozent für Altes Testament und Professor an der Phil.-theol. Hochschule in Linz, **Dr. Johann Marböck**, den Berufstitel „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ verliehen.

Der Diözesanbischof hat **P. Leopold Erhardt OSFS**, Religionsprofessor und Präfekt in Dachsberg, Prambachkirchen, zum Geistlichen Rat ernannt.

Sponsion:

Zum Magister der Theologie wurden am 18. Dezember 1975 an der Universität Graz die Diakone **Franz Kessler** und **Walter Plettenbauer**, Alumnen des Linzer Priesterseminars, ebenso **Stephan Prügl**, O. Praem. Schlägl, Kooperator in Aigen i. M., und an der Universität Salzburg **Hermann Vorhauer**, Referent des Schulamtes und Assistent an der Phil.-theologischen Hochschule in Linz, spondiert.

Lehrauftrag:

Herr **Helmut Renöckl**, Universitäts-Assistent in Innsbruck, erhielt einen Lehrauftrag für das Fach Ethik an der Phil.-theol. Hochschule der Diözese Linz ab dem Sommersemester 1976.

Bestätigung der Wahl zum Dechanten:

Über Vorschlag der Priester des Dekanates und mit Zustimmung des Konsistoriums wurden **G. R. Johann Andesner**, Pfarrer in Schenkenfelden, für das Dekanat Freistadt und Kons.-Rat **Johann Preinerstorfer**, Pfarrer in Traun, für das Dekanat Traun für ein weiteres Quinquennium mit Rechtswirksamkeit vom 15. Jänner 1976 als Dechant bestätigt.

Admittiert:

Fachlehrer **Johann Kaserer**, Diakon in Alkoven, wurde mit dem Tag seiner Priesterweihe, dem 6. Jänner 1976, zum Kooperator in der Pfarre Alkoven bestellt.

Bestellt:

P. Paul Walter O. SS. T. zum Pfarrkurat von Linz-St. Margarethen mit 1. Jänner 1976.

Über Vorschlag der jugoslawischen Bischofskonferenz in Zagreb wurde **P. Franjo Horvat**, Mitglied der Franziskanerprovinz in Zagreb, zum 2. Seelsorger der Kroaten in der Diözese Linz mit 1. Jänner 1976 bestellt. Gleichzeitig wird **P. Alfons Kupres T. O. R.** als Kroatenseelsorger entho-

G. R. Mag. Friedrich Hueber, Dechant und Stadtpfarrer in Eferding, zum Pfarrprovisor excurrento von Schönering mit 4. Jänner 1976.

Kons.-Rat **Johann Gütlinger**, Dechant und Pfarrer in Bad Kreuzen, zum Pfarr-

provisor excurrando der Pfarre St. Georgen am Walde mit 9. Jänner 1976.

Tadeusz Bator, Diözese Lodz, wurde mit 15. Jänner 1976 in der Diözese Linz ad triennium angestellt und zum Kooperator von Waldhausen bestellt.

G. R. **Johann Andeßner**, Dechant und Pfarrer in Schenkenfelden, zum Pfarrprovisor excurrando von Waldburg mit 1. Februar 1976.

G. R. **Josef Perr**, Pfarrer in Schwand i. I., zum Pfarrprovisor excurrando der Pfarre Handenberg mit 1. Februar 1976.

David Holzner, Kooperator in Linz-St. Magdalena, wurde zur Rekonvaleszenz freigestellt und im Ausmaß des Möglichen zum Kooperator von Schenkenfelden bestellt.

Resignation:

Kons.-Rat **Alois Gattringer**, em. Dechant und Pfarrer, hat auf die Pfarre Waldburg bei Freistadt resigniert und wurde mit 1. Februar 1976 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Kons.-Rat **Johann Gattermann**, Pfarrer, hat auf die Pfarre Handenberg resigniert und wurde mit 1. Februar 1976 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Gestorben:

Kons.-Rat **Karl Haberl**, Kanonikus von Mattsee, Pfarrer i. R., starb am 22. Dezember 1975 in Linz. Kan. Haberl, geboren am 6. April 1901 in Frankenmarkt, wirkte nach seiner Priesterweihe am 29. Juni 1925 zunächst als Kooperator in Michaelnbach, Gallneukirchen und Traun. 1937 wurde er Pfarrer in St. Pankraz und 1945 in Windischgarsten; von 1953 bis 1971 war er Pfarrer in Gampern, wo er auch seinen Ruhestand verbrachte; von 1962 bis 1970 auch Dechant des Dekanates Schörfing. Das Kollegiatsstift Mattsee erwählte

35. Priesterfortbildung

(1) Kirchliche Sexualmoral in der Diskussion

Da anzunehmen ist, daß die von der Glaubenskongregation veröffentlichte „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik“ Seelsorgern und Pädagogen für die nächste Zeit allerhand Überlegungen aufgibt, wurde von der Theologischen Fortbildung in Freising Herr Professor Dr. Johannes Gründel, München, um die kurzfristige Ansetzung eines Orientierungskurses gebeten.

ihn 1959 zum Ehrenkanonikus und 1967 zum Kapitularkanonikus. Kan. Haberl wurde am 26. Dezember 1975 in Gampern beerdigt.

G. R. P. **Othmar Czernia** O. SS. T., Pfarrkurat in Linz-St. Margarethen, verstarb am Heiligen Abend, 24. Dezember 1975, in Linz. P. Othmar Czernia wurde am 27. August 1906 in Neunkirchen bei Gloggnitz geboren, studierte in Wien und Rom, band sich 1929 durch die Ordensgelübde zeit lebens an den Trinitarierorden und wurde am 1. November 1934 zum Priester geweiht. P. Othmar war zuerst Kaplan und Religionslehrer und wurde 1951 nach Linz-St. Margarethen berufen, wo er bis zum Tag seines Sterbens tätig war. Die feierliche Einsegnung ins Ordensgrab auf dem Kagraner Friedhof in Wien war am 7. Jänner 1976.

G. R. **Matthias Wiesbauer**, Pfarrer in Schönering, ist am 4. Jänner 1976 an Herzversagen gestorben. Pfarrer Wiesbauer wurde am 25. April 1905 in Gunskirchen geboren und am 29. Juni 1930 zum Priester geweiht. Nach seiner Tätigkeit als Kooperator in Oberkappel, Enzenkirchen, Aschach a. d. D., Ried i. I., Linz-Familienpfarre war er Seelsorger im Allgemeinen Krankenhaus ab 1946. Seit 1956 war er Pfarrer in Schönering, wo er auch am 10. Jänner 1976 begraben wurde.

Josef Kaltenberger, Pfarrer in St. Georgen am Wald, ist am 9. Jänner 1976 im Krankenhaus Amstetten an den Folgen einer Gehirnblutung verstorben. Pfarrer Kaltenberger, geb. am 22. März 1939 in Unterweißenbach, zum Priester geweiht am 29. Juni 1963, war zuerst Kooperator in St. Veit im Mühlviertel (Waxenberg), in Pregarten (Reichenstein) und Frankenmarkt. Seit 1. November 1971 war er Pfarrer in St. Georgen am Wald. Am 14. Jänner wurde er in seiner Heimat Unterweißenbach beigesetzt. — R. I. P.

Thema: Kirchliche Sexualmoral in der Diskussion

1. Analyse der gegenwärtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Situation.

2. Die Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre „zu einigen Fragen der Sexualethik“. Analyse des Textes, der Argumentation und des Geltungsbereiches.

3. Die gegenwärtige moral-theologische Konzeption der Sexualmoral und ihre Konsequenzen für die Pastoral.

Termin: Montag, den 22. März 1976 (18.30 Uhr), bis Donnerstag, den 25. März 1976 (mittags).

An diesem Kurs können Seelsorger und Pädagogen in Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen teilnehmen.

Anmeldung über Beirat für Priesterfortbildung (Herrenstraße 19, 4010 Linz). Religionsvertragslehrer haben außerdem den notwendigen Urlaub unter Hinweis auf die schulische Bedeutung des entsprechenden Fortbildungskurses über die Direktion beim Landesschulrat für OÖ. rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) zu beantragen.

36. Caritas-Intention: Krankenfürsorge

Die Intention der Caritas empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, im Monat Februar eine gute Tat zu setzen und die Krankenfürsorge der Caritas zu unterstützen.

An die Krankenfürsorge der Caritas werden Kranke, Behinderte und alte Menschen gemeldet, die alleine mit ihrer Lebenssituation nicht zurecht kommen. Die Aufgaben der Krankenfürsorge setzen sich aus viel Kleinarbeit zusammen wie: Vermittlung von Arbeitsplätzen, Wohnungsvermittlungen, Heimunterbringungen, Vermittlungen von Betreuungsperso-

(2) Pfarrertag II (11. und 12. Februar)

Wir möchten noch einmal erinnern an den kommenden **Pfarrertag**, zu dem die Weihejahrgänge 1937 und früher eingeladen sind. Es erfolgte bereits ein entsprechender Hinweis im Diözesanblatt vom Jänner 1976 und außerdem wurde den einzelnen Pfarrern bereits eine Einladung zugesandt.

Die **Anmeldung** möge gerichtet werden an: Beirat für Priesterfortbildung, Herrenstraße 19, 4010 Linz, Tel. 0 72 22/26 7 76. Termin: Mittwoch, den 11. Februar 1976, 15 Uhr, bis Donnerstag, den 12. Februar 1976, 13 Uhr.

nen für private Hauspflege, Besuche im Krankenhaus und Hausbesuche; weiters finanzielle Überbrückungshilfen und Sachspenden, Ansuchen um Zuschüsse, Kontaktherstellung zu Ärzten, Behörden und Verwandten. Eine wichtige und schöne Aufgabe ist auch, den Ratsuchenden mit kleinen Geschenken und Aufmerksamkeiten Freude zu bereiten.

Da nicht alle Anliegen alleine durch die Krankenfürsorge der Caritas gelöst werden können, ist auch die Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Stellen erforderlich.

37. Literatur

Buch des Monats:

1. **Die Heiligen**. Alle Biographien zum Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet. Herausgegeben von Peter Manns. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1975, S 292,60.

Die vom 2. Vat. Konzil eingeleitete Reform des Heiligenkalenders hat ihren Abschluß gefunden. Die Biographien der Heiligen, die im Regionalkalender aufgeführt sind, werden nun in diesem Werk vorgelegt. Darin sind auch die nordischen Heiligen vertreten oder auch jene, die im heutigen Polen beheimatet sind. Neu ist ferner die große Gruppe der volkstümlichen Heiligen, deren Lebensbeschreibungen legendarische Züge aufweisen. Gerade die Beschäftigung mit dieser Gruppe läßt den Leser die Einbettung der Heiligenverehrung in die Geschichte besser verstehen und Hinweise für eine zeitgemäße Verlebendigung finden.

Ein rasches Auffinden der Namen und Festtage wird durch eine geschichtliche

Reihenfolge und Gruppierung, wie durch ein ausführliches Register leicht ermöglicht. Weitere Register erleichtern es dem Leser, die heute üblichen Vornamen auf die zugrundeliegenden Heiligennamen zurückzuführen und einen Überblick über wichtige Patronate und Attribute der Heiligen zu gewinnen.

2. Hermann Volk, **Christus alles in allen**. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1975, S 67,80.

In diesem Band sind 4 theologische Beiträge des Bischofs von Mainz zusammengefaßt. Die vier Beiträge lauten:

1. Theologie des Herzens
2. Die Kirche als Geheimnis
3. Von der sakramentalen Gnade der Ehe
4. Die objektive Sittennorm und persönliche Verantwortung.

Die vier Beiträge sind — wenn auch zu sehr verschiedenen Anlässen entstanden — von einem einheitlichen Grundgedanken geprägt: Die Konsequenzen der Heilstat Gottes in Jesus Christus für verschiedene

Bereiche unseres Lebens und Fragen unseres Glaubensverständnisses.

3. **Kirche aus lebendigen Steinen.** Herausgegeben von Walter Seidel, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1975, ca. S 90.—

Im vergangenen Jahr beging das Bistum Mainz die Tausend-Jahr-Feier seines Domes. Dieses Jubiläum war der äußere Anlaß, wenigstens eine Auswahl aus der Fülle der Reden, Vorträge und Predigten des Jubiläumjahres zusammenzustellen. Es sind hauptsächlich Beiträge der Hauptfestwoche, die thematisch auch über den historischen Anlaß hinausgreifen in den Lebensraum der Kirche. In den Tagen und Wochen dieses Jubiläums wurde im besonderen die Erfahrung gemacht von Gemeinschaft im Glauben. Dies sollte festgehalten werden, um auch einen größeren Kreis an dieser beglückenden Erfahrung teilnehmen zu lassen.

In diesem Band sind Beiträge enthalten von: Hans Urs von Balthasar, Joseph Ratzinger, Wilhelm Nyssen, Josef Pieper, Bernhard Vogel, Julius Kardinal Döpfner, Hermann Schäufele, Hermann Kardinal Volk.

4. Ida Friederike Görres, **Weltfrömmigkeit.** Aus dem Nachlaß herausgegeben von Beatrix Klaiber. Josef-Knecht-Verlag, Frankfurt a. M., 1975, S 152,50.

Das vorliegende Werk ist das einzige, von Ida Friederike Görres nicht mehr selbst edierte Manuskript, das nun aus dem Nachlaß der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

Die Überlegungen des Buches „Weltfrömmigkeit“ beginnen bei der Grunderfahrung des antiken Heiden, für den Mensch und Welt eine fraglose Einheit bildeten. Kennzeichen waren die pietas, die Ehrfurcht vor dem erfahrbaren Übermenschlichen. Das Christentum zersprengte diese erste Weltfrömmigkeit und setzt an ihre Stelle die erste Weltabkehr, aber nicht als absolute Verneinung von Welt, sondern als positive Entsagung, wie sie im Mönchtum exemplarisch vorgelebt wird.

Welteinverständnis und Weltverleugnung bezeichnen aber nur zwei Phasen des menschlichen Weltverhältnisses; erst die dritte, die der mystischen Weltfreude, vollendet die „Bahn der geschöpflichen Heimkehr zu Gott“.

Dieses Buch erfährt gerade im Fragmentarischen seine Vollendung: sein Sinninhalt liegt im nie enden wollenden, leidenschaftlichen Bekenntnis zur Welt und ihrem Schöpfer, in der Ruhelosigkeit eines Herzens, das nach der Heimkehr zu Gott verlangt.

38. Aviso

(1) Linzer Diözesanblatt

Bereits im Vorwort der ersten Folge des „Linzer Diözesanblattes“ (am 30. März 1855) steht die Weisung, daß jeweils „ein Titelblatt und ein Inhaltsverzeichnis nachfolgen“ und es dann „Sorge der Seelsorgsvorstände“ ist, daß „sie ordentlich eingebunden und hinterlegt werden“. Auch in der „Anweisung zur Verwaltung des Dekanatsamtes“, Paragraph 32, lit. c, heißt es, daß sich der Dechant zu überzeugen hat, „ob die Diözesanblätter (alle Jahrgänge gebunden) vorhanden sind“.

Dies wird mit der Zusendung des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 1975 in Erinnerung gebracht.

(2) Zeitschrift „Christliche Innerlichkeit“

Die Auswertung der österreichischen Priesterbefragung 1971 ergab, daß den Fragen priesterlicher Spiritualität ein besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Darum wurde u. a. als empfehlenswert herausgestellt, eine schon bestehende

geistliche Zeitschrift auf die Förderung praktischer priesterlicher Spiritualität auszurichten.

Nun bietet sich für dieses Anliegen die Zweimonatszeitschrift für gelebtes Christentum „Christliche Innerlichkeit“ an. Sie wird von den Unbeschulten Karmeliten herausgegeben.

Die Österreichische Bischofskonferenz empfiehlt allen Priestern das Abonnement dieser Zeitschrift, um so mehr als nach Rücksprache mit der Redaktion gerne zugesagt wurde, die Fragen und Anliegen priesterlicher Spiritualität in das Programm der Zeitschrift mitaufzunehmen.

Redaktion und Verwaltung: 8630 Mariazell, Karmelweg 1; dorthin sind auch Bestellungen zu richten.

(3) Informationsbroschüre über Adressen und Beratungstage der Familienberatungsstellen

Vom Bundeskanzleramt wurde die Broschüre „Familien- und Partnerberatung, Information über Beratungsstellen“ mit

dem Stand Dezember 1975 herausgegeben. Diese Broschüre ist so gestaltet, daß sie allen Bevölkerungsgruppen ausgefolgt werden kann. Das Ziel ist darauf gerichtet, die große Zahl der Familienberatungsstellen zur Kenntnis zu bringen, über die Rechtsträger dieser Beratungsstellen zu informieren, die Adressen und Telefonnummern bekanntzugeben und die angebotenen Beratungszeiten mitzuteilen. Schließlich wird über die wesentlichsten

Grundsätze der Beratungstätigkeit Auskunft gegeben, wie sie im Familienberatungs-Förderungsgesetz 1974 festgelegt sind. Diese Broschüren könnten in Wartezimmern, Jugendheimen, Kulturzentren und Zeitschriftenständen in den Kirchen zur freien Entnahme angeboten werden.

Weitere Exemplare dieser kostenlosen Broschüre können bei der Abteilung I/3 des Bundeskanzleramtes, 1014 Wien, Ballhausplatz 2, angefordert werden.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Februar 1976

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Linz, Herrenstraße 19.
Verantwortlicher Schriftleiter: Franz Hackl, Kanzleidirektor, Linz, Herrenstraße 19.
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41.